**Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen bei der Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen**

**vom 27.04.2023**

zwischen

der **Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen,**
kurz MCS,
Königsbrücker Straße 88, 01099 Dresden,
vertreten durch die Geschäftsführung

und

**ver.di -Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,**
kurz ver.di,
Karl-Liebknecht -Straße 30-32, 04107 Leipzig,
vertreten durch die Landesbezirksleitung
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

wird folgendes vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

1. Der Tarifvertrag gilt für arbeitnehmerähnliche (§ 12a Tarifvertragsgesetz) Personen, die als freie Mitarbeiter[1] bei der MCS aufgrund eines Dienstvertrages sozialversicherungspflichtig tätig sind und die die nachfolgend in lit. a) – c) genannten Bedingungen kumulativ erfüllen:

   a) pro Kalenderjahr einen Einsatz von mindestens 72 Tagen für die MCS erreichen

   b) pro Kalenderjahr nicht mehr als 85.000,00 € Bruttohonorar bei der MCS erhalten und mindestens 1/3 ihres Gesamtentgeltes aus der Erwerbstätigkeit bei der MCS erwirtschaften

   c) insbesondere in folgenden Berufsbildern tätig sind:

      Beleuchter
      Beleuchtungsmeister
      Betriebsingenieur Fernsehen und Hörfunk
      Bildmischer
      Bildtechniker
      Bühnenhandwerker
      Bühnenmeister
      Cutter
      Easy-Link Operator
      EB-Techniker
      Grafiker
      Kameramann
      Kostümbildner
      Maskenbildner
      Realisator (Regie und Bildschnitt)
      Redaktionsnaher Mediengestalter

[1] Im Text wird – ohne jede Diskriminierungsabsicht – ausschließlich die männliche Form verwendet. Grundsätzlich ist die weibliche und diverse Form mit einbezogen.

Requisiteur
Server Operator
Studiotechniker
Tontechniker
Toningenieur

2. Die in Ziffer 1 a) und b) genannten Voraussetzungen basieren auf den Werten des Vorjahres.

3. Der Geltungsbereich ist ausnahmsweise auch dann gegeben, wenn

   a) in drei Kalenderjahren vor dem vorangegangenen Kalenderjahr die Kriterien gemäß Ziffer 1 erfüllt waren und

   b) der freie Mitarbeiter im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 60 Tage für die MCS tätig war und durch Nachweis

      - krankheitsbedingter oder pflegerischer Fehlzeiten für sich oder seine Kinder (bis einschließlich 12. Lebensjahr) oder

      - im Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit oder

      - im Fall der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz oder Familienpflegezeitgesetz

   die Einsatzdauer von 72 Tagen nicht erreicht hat.

4. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Personen, die unter eigener Firmierung bzw. beim Finanzamt angemeldeter Firma oder als Aushilfskräfte oder als Beschäftigte auf geringfügiger Beschäftigungsbasis für die MCS tätig werden sowie Praktikanten, Schüler und Studenten, welche im Rahmen ihrer Ausbildung bei MCS beschäftigt werden.

## § 2 Mindesthonorar

1. Die Mindesthonorare für eine volle Schicht gelten für alle ab dem 01.01.2023 beschäftigten freien Mitarbeiter nachfolgender spezifischen Berufsbilder wie folgt:

| | |
|---|---|
| Beleuchter | 155,00 EUR |
| Beleuchtungsmeister | 190,00 EUR |
| Betriebsingenieur Fernsehen und Hörfunk | 205,00 EUR |
| Bildmischer | 205,00 EUR |
| Bildtechniker | 155,00 EUR |
| Bühnenhandwerker | 165,00 EUR |
| Bühnenmeister | 190,00 EUR |
| Cutter | 195,00 EUR |
| Easy-Link Operator | 205,00 EUR |
| EB-Techniker | 155,00 EUR |
| Grafiker | 205,00 EUR |
| Kameramann | 195,00 EUR |
| Kostümbildner | 175,00 EUR |
| Maskenbildner | 175,00 EUR |
| Realisator (Regie und Bildschnitt) | 215,00 EUR |
| Redaktionsnaher Mediengestalter | 195,00 EUR |

| | |
|---|---|
| Requisiteur | 165,00 EUR |
| Server Operator | 195,00 EUR |
| Studiotechniker | 155,00 EUR |
| Tontechniker | 155,00 EUR |
| Toningenieur | 195,00 EUR |

2. Die Mindesthonorare gelten für alle neu für die MCS tätigen freien Mitarbeiter längstens für die Dauer von zwei Jahren.

3. Eine volle Schicht beträgt im stationären sowie EB-Bereich 8 Stunden Arbeitszeit, im Außenproduktionsbereich, je nach Sendung, der Art zu erbringender Arbeitsleistung und Standort sowie der vertraglich eingekauften Produktionszeit der Auftraggeber bis zu 10 Stunden Arbeitszeit.

4. Die Dauer einer halben Schicht entspricht 4 Stunden Arbeitszeit, für den EB-Techniker, für den Sendebetrieb Sachsen und in der Postproduktion Sachsen-Anhalt 5 Stunden.[2]

## § 3 Erhöhung der individuell gezahlten Honorarsätze

Über die Laufzeit des Tarifvertrages von zwei Jahren wird eine Anhebung der individuell gezahlten Honorarsätze um 10,38 % vereinbart, die sich wie folgt staffelt:

- ab dem 01.01.2023 um 2,5 %,
- ab dem 01.07.2023 um weitere 3,0 %,
- ab dem 01.01.2024 um weitere 2,5 % und
- ab dem 01.07.2024 um weitere 2 %.[3]

## § 4 Zuschläge

1. Bei einem Einsatz an Tagen, die am Sitz des beauftragenden Bereiches als gesetzlicher Feiertag gelten, erhält der freie Mitarbeiter einen Zuschlag in Höhe von 100 % des tatsächlich gezahlten Honorars.

2. Bei einem Einsatz an Sonntagen erhält der freie Mitarbeiter einen Zuschlag in Höhe von 50 % des tatsächlich gezahlten Honorars.

3. Ein Anspruch auf das Sonn- und Feiertagshonorar besteht für die an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeitszeit.

---

[2] Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass die an den Standorten Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jeweils individuell gezahlten höheren Honorare für halbe Schichten weitergezahlt werden. Im Zuge einer Harmonisierung ist an den Standorten Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen geplant, bis Ende 2024 alle halben Schichten im stationären Bereich (mit Ausnahme der EB-Technik) auf 4 Stunden zu begrenzen.

[3] Es besteht Einigkeit, dass der freie Mitarbeiter für seine Tätigkeit sein ausgehandeltes individuell gezahltes Honorar und die mit ihm vereinbarten Zuschläge an allen Standorten erhält. Individuell vereinbarte und erhöhte Honorare einschließlich der mit dem freien Mitarbeiter vereinbarten Zuschläge dürfen bei gleicher Leistung und gleicher Qualität zukünftig nicht unterschritten werden.

4. Bei einem Einsatz in der Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erhält der freie Mitarbeiter einen Zuschlag in Höhe von 25 % des tatsächlich gezahlten Honorars für jede geleistete Nachtarbeitsstunde.

5. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag, besteht ausschließlich nur ein Anspruch auf Zahlung des Feiertagshonorars.

## § 5 Mehrarbeit

1. Wird bei einer halben Schicht im Sinne des § 2 Ziffer 4 die vereinbarte Beschäftigungsdauer überschritten, so hat der freie Mitarbeiter Anspruch auf sein Honorar einer vollen Schicht.

2. Wird bei einer vollen Schicht im Sinne des § 2 Ziffer 3 die vereinbarte Beschäftigungsdauer überschritten, so ist für jede zusätzliche Stunde ein Achtel bzw. ein Zehntel seines Honorars einer vollen Schicht zu zahlen.

## § 6 Zahlungen im Krankheitsfall

1. Weist ein freier Mitarbeiter durch Vorlage einer geeigneten ärztlichen Bescheinigung eine nicht selbstverschuldete, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit nach, zahlt die MCS für die zum Zeitpunkt der Krankmeldung disponierten Tage des freien Mitarbeiters ab dem 3. Krankheitstag, längstens für die Dauer von maximal 15 Tagen pro Kalenderjahr, 50 % des geplanten Honorars, wobei Einigkeit besteht, dass Leistungen eines Dritten, insbesondere eines Versicherungsträgers, angerechnet werden. Ist die Disposition zum Zeitpunkt der Erkrankung des freien Mitarbeiters für den darauffolgenden Monat noch nicht erfolgt, leistet die MCS bis zur Höchstdauer nach Satz 1 Zahlungen im Krankheitsfall, sofern auch für diesen Zeitraum durch geeignete ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

2. Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, mit der Antragstellung die geeignete ärztliche Bescheinigung sowie die Bescheinigung eines zahlenden Dritten, insbesondere eines Versicherungsträgers, bzw. eine Erklärung, dass keine Leistungen von einem Dritten bezogen, wurden bzw. werden, einzureichen.

3. Die durch die MCS bezahlten Krankheitstage des freien Mitarbeiters wegen bestehender Arbeitsunfähigkeit werden als Einsatztage angerechnet.

## § 7 Urlaub

1. Der freie Mitarbeiter hat Anspruch auf Urlaub nach einem Jahr wiederkehrender Tätigkeit für die MCS in Höhe des gesetzlichen Erholungsurlaubes von 4 Wochen. Dieser entspricht 20 Arbeitstagen auf der Grundlage einer 5-Tage-Woche. Der freie Mitarbeiter erhält zusätzlich einen übergesetzlichen Erholungsurlaub von 1 Arbeitstag.

2. Der Urlaub des freien Mitarbeiters wird auf Grundlage von 21 Urlaubstagen, gesetzt im Verhältnis zu seinen Einsatztagen, nach der folgenden Formel ermittelt:

   Einsatztage im Vorjahr / 252 Arbeitstage x 21 Urlaubstage = Urlaubsanspruch.

3. Der freie Mitarbeiter hat den Urlaub spätestens 4 Wochen vor Urlaubsantritt auf einem entsprechenden Vordruck der MCS anzuzeigen.

4. Der Urlaub kann nur innerhalb des laufenden Kalenderjahres, nach Möglichkeit zusammenhängend, genommen werden. Andernfalls verfällt der Urlaubsanspruch. Eine Übertragung von Urlaubsansprüchen auf das nächste Kalenderjahr ist nur dann bis zum 31.03. des Folgejahres möglich, wenn der freie Mitarbeiter eine ab dem 01.12. des laufenden Jahres angezeigte Urlaubsinanspruchnahme aufgrund einer Erkrankung bis Ende des Kalenderjahres entweder nicht oder nicht vollständig in Anspruch nehmen kann.

5. Mit der Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs wird zunächst der gesetzliche Mindesturlaubanspruch erfüllt.

6. Bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte wird der Urlaubsanspruch gezwölftelt, wobei die Kürzung nur insoweit erfolgt, als dadurch nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub unterschritten wird.

7. Der freie Mitarbeiter erhält für jeden Urlaubstag eine Urlaubsvergütung, die sich wie folgt berechnet:

   Gesamthonorar im Vorjahr / Einsatztage = Urlaubsentgelt pro Urlaubstag.

8. Die Urlaubsvergütung wird sozialversicherungsrechtlich, wie eine Honorarzahlung im Urlaubszeitraum behandelt.

9. Vergütete Urlaubstage gelten weder als Einsatztage im Sinne von Ziffer 1 noch werden sie als Einsatztage für Ansprüche nach diesem Tarifvertrag zugrunde gelegt.

## § 8 Betriebliche Altersversorgung

Die MCS ist seit dem 01.01.2022 Mitglied der Pensionskasse Rundfunk (PKR) und zahlt einen Beitragszuschuss in Höhe von 4 % des Honorars bei Mitgliedschaft der arbeitnehmerähnlichen Person im Sinne von § 1 in der PKR. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9 Bezahlte Freistellung für Teilnahme an Tarifverhandlungen

1. Freie Mitarbeiter haben für die Teilnahme an Tarifverhandlungen der MCS einen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

2. Für die Teilnahme von freien Mitarbeitern an Tarifverhandlungen stellt MCS als Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 1.800,00 € pro Kalenderjahr zur Verfügung. Hieraus wird eine kalendertägliche Aufwandsentschädigung an die freien Mitarbeiter, die nachweislich an der Verhandlung teilgenommen haben, gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für einen halben Tag (bis 4 Stunden) 60,00 €, für einen ganzen Tag (mehr als 4 Stunden) 120,00 €.

3. Die Tage der bezahlten Freistellung werden als Einsatztage angerechnet.

4. Wird die Aufwandsentschädigung nicht in vollem Umfang im Kalenderjahr in Anspruch genommen, erfolgt keine Übertragung in das Folgejahr.

ln

**§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit**

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag über die Vergütung arbeitnehmerähnlicher Personen bei der MCS vom 08.06.2022 ab dem 01.01.2023.

2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.03.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ist nicht ausgeschlossen.

3. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass eine Teilkündigung des Tarifvertrages hinsichtlich § 2 Ziffer 1 und § 3 nach Maßgabe von § 10 Ziffer 2 zulässig ist, ohne dass die Fortgeltung des Tarifvertrages im Übrigen hiervon berührt ist.

Dresden, den 27.04.2023

**Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen**

vertreten durch:

Bernhard Obenaus
Geschäftsführer

**ver.di -Vereinte Dienstleistungsgesellschaft**

vertreten durch:

Christoph Schmitz
Bundesfachbereichsleiter
Finanzdienste, Kommunikation

Oliver Greie, Landesbezirksleiter
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Detlef Heuke, stellv.
Landesfachbereichsleiter
Finanzdienste, Kommunikation, Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung, Verhandlungsführer

1. Niederschriftserklärung zum Tarifvertrag:

Der freie Mitarbeiter erhält eine Inflationsausgleichsprämie nach dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz in Höhe von insgesamt 1.200,00 €. Die Prämie wird gestaffelt wie folgt ausgezahlt:

- 300,00 € zum 01.07.2023,
- 300,00 € zum 31.12.2023,
- 300,00 € zum 01.07.2024 und
- 300,00 € zum 31.12.2024.

Dresden, den 27.04.2023

**Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen**

vertreten durch:

Bernhard Obenaus
Geschäftsführer

**ver.di -Vereinte Dienstleistungsgesellschaft**

vertreten durch:

Christoph Schmitz
Bundesfachbereichsleiter
Finanzdienste, Kommunikation

Oliver Greie, Landesbezirksleiter
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Detlef Heuke, stellv.
Landesfachbereichsleiter
Finanzdienste, Kommunikation, Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung, Verhandlungsführer

2. Niederschriftserklärung:

Die Media & Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen, die Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen-Anhalt und die Media Mobil GmbH (MMG) werden ab 01.01.2023 die Regelungen aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen bei der Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen vom 27.04.23 2023 (Tarifvertrag) für ihre freien Mitarbeiter anwenden. Im Fall der Fusion der Gesellschaften und Umfirmierung in MCS TEAM GmbH, vsl. im Sommer 2023, wird die etwaige Rechtsnachfolgerin der Media & Communication Systems (MCS) GmbH Sachsen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Fusion diesen Tarifvertrag anwenden.

Magdeburg, den 3.5.2023

Robert Hänsel
Geschäftsführer
Media & Communication Systems (MCS)
GmbH Sachsen-Anhalt

Erfurt, den 3.5.23

Ralf Bundrock
Geschäftsführer
Media & Communication Systems
(MCS) GmbH Thüringen

Leipzig, den 3.5.2023

Robert Hänsel
Geschäftsführer
Media Mobil GmbH (MMG)

**ver.di -Vereinte**
**Dienstleistungsgesellschaft**

vertreten durch:

Christoph Schmitz
Bundesfachbereichsleiter
Finanzdienste, Kommunikation

Oliver Greie, Landesbezirksleiter
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Detlef Heuke,
stellv. Landesfachbereichsleiter
Finanzdienste, Kommunikation,
Technologie, Kultur, Ver- und
Entsorgung, Verhandlungsführer